

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Alle unnötigen EU-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse abschaffen – Vermarktung für Äpfel und Birnen aus dem Streuobstbau erleichtern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Initiativen sie unternommen hat, um die EU-Kommission in ihrem Bestreben nach Abschaffung der Qualitätsnormen für 26 der 36 Obst- und Gemüsearten zu unterstützen;
2. ob sie zustimmt, dass – je getrennt – die Abschaffung der EU-Qualitätsnormen Kriterien Form, Farbe und Größe auch für die zehn Haupt-Obst- und Gemüsearten (z. B. Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Tomaten) einen Beitrag zum Bürokratieabbau bedeuten würde;
3. ob sie zustimmt, dass – je getrennt – die Abschaffung der EU-Qualitätsnormen für Form, Farbe und Größe für die Vermarktung von Äpfeln und Birnen aus Streuobstbau eine Erleichterung bedeuten würde;
4. ob sie der Aussage der EU-Agrarkommissarin Marianne Fischer Boel vom November 2008 zustimmt: „Es ist sinnlos, einwandfreie Erzeugnisse wegzwerfen, nur weil sie die ‚falsche‘ Form haben.“;
5. wie konkret sie sich die Umsetzung des Beschlusses des Agrarministerrats „Stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes“ im Rahmen der Diskussionen um eine Reform der Marktorganisation für Obst und Gemüse vor-

stellt und wie sie dies in Baden-Württemberg unterstützen und umsetzen wird;

6. wie konkret sie sich die Umsetzung des Beschlusses des Agrarministerrats „Vereinfachung der Vermarktungsnormen = Rahmennorm für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse“ vorstellt und wie sie dies in Baden-Württemberg unterstützen und umsetzen wird;
7. ob sie sich im Bundesrat und auf EU-Ebene dafür einsetzen wird, die Kriterien Form, Farbe und Größe im Rahmen der EU-Qualitätsnormen auch für die verbliebenen zehn Hauptobstarten ersatzlos abzuschaffen und falls nein, warum – je getrennt für die o. g. drei Kriterien – nicht;

II.

1. sich im Bundesrat und auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Kriterien Form, Farbe und Größe für alle Obst- und Gemüsearten ersatzlos abgeschafft werden;
2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die ab 1. Juli 2009 möglichen nationalen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der neuen Verordnung zur Änderung der bisherigen EU-VO 1580/2007 für die Vermarktung von Obst und Gemüse auch im Einzelhandel so weitgehend wie möglich umgesetzt werden;
3. sich im Bundesrat insbesondere dafür einzusetzen, dass die ab 1. Juli 2009 möglichen nationalen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 für die Vermarktung von Äpfeln und Birnen aus dem Streuobstbau so weitgehend wie möglich umgesetzt werden.

19. 11. 2008

Pix, Lehmann, Mielich, Dr. Murschel,
Rastätter, Sckerl, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Die seit Jahrzehnten in der EU geltenden Qualitätsnormen für Obst und Gemüse mögen für den Handel sinnvoll sein. Aus Sicht des Verbraucherschutzes und der Erhaltung der biologischen Vielfalt sind sie kontraproduktiv und gehören abgeschafft.

Die EU-Kommission hat im November 2008 beschlossen, die Qualitätsnormen für 26 Obst- und Gemüsearten weitgehend abzuschaffen. In jedem Fall werden die Kriterien Form, Farbe und Größe ab 1. Juli 2009 nicht mehr EU-amtlich für diese existieren. Grundlage hierfür ist die beschlossene Änderung der EU-VO 1580/2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen 2200/96, 2201/96 und 182/2007 des Rats im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der Vermarktungsnormen.

Allerdings hat die EU diese Kriterien nicht für die zehn am häufigsten gehandelten Obst- und Gemüsearten abgeschafft, die rund 75 % des Marktanteils besitzen: Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Nektarinen, Kiwis, Zitrusfrüchte, Erdbeeren, Tafeltrauben, Gemüsepaprika, Salate, Tomaten.

Außerdem kann der Handel unabhängig von der EU Qualitätsnormen für Obst und Gemüse einführen bzw. beibehalten und handelsintern verwenden – konkretes Beispiel sind die Normen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) in Genf, die bisher mit denjenigen der EU für Obst und Gemüse zu 99 % deckungsgleich waren.

Die GRÜNEN setzen sich daher für Zweierlei ein:

Erstens als eher mittelfristiges Ziel die Abschaffung der Kriterien Form, Farbe und Größe für alle Obst- und Gemüsearten. Insbesondere für Äpfel und Birnen aus dem Streuobstbau ist dies von Bedeutung:

Von den 800.000 Tonnen bis eine Million Tonnen Äpfeln aus dem Streuobstbau, die in Deutschland jährlich erzeugt werden, werden rund 10 %, evtl. sogar 15 % als Tafelobst vermarktet – meist jedoch ab Hof bzw. unter Freunden, Bekannten und Nachbarn. Die Vermarktung dieser umweltfreundlich erzeugten Produkte wird derzeit erschwert, weil beispielsweise bestimmte Sorten eher großfrüchtig (Jakob Musch als Apfelsorte) oder kleinfrüchtig (Edelborsdorfer als Apfelsorte bzw. Grüne Sommermagdalene als Birnensorte) sind. Zudem ist Obst aus dem hochstämmigen Streuobstbau aufgrund der dort meist herrschenden Vielfalt an Obstarten, Obstsorten, Baumalter, Standort und Bewirtschaftung sowie dem Verzicht auf synthetische Behandlungsmittel zwangsläufig vielfältiger als das aus Nieder- oder Halbstammanlagen stammende Plantagenobst.

Zweitens kurzfristig für die Ausnutzung aller durch die EU neu geschaffener Spielräume für die Nationalstaaten hinsichtlich der Vermarktung von Obst und Gemüse ab Hof, genauso wie im allgemeinen Handel.

Dies betrifft „nicht normgerechtes“ Obst und Gemüse der o. g. am meisten gehandelten zehn Obst- und Gemüsearten, die von der ab 1. Juli 2009 geltenden neuen Regelung von der EU ausgenommen wurden.

Laut Beschluss der EU-Kommission (Artikel 3 Abs. 3 der neuen Verordnung zur Änderung der bisherigen EU-VO 1580/2007) können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den noch bestehenden EU-Qualitätsnormen beschließen, sofern das Obst bzw. Gemüse im Einzelhandel mit einer entsprechenden Etikettierung verkauft wird. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Apfel, der nicht der Norm entspricht, trotzdem im Einzelhandel verkauft werden kann, wenn er als „zur Verarbeitung bestimmtes Erzeugnis“ oder ähnlich gekennzeichnet wird.

Damit wäre es insbesondere Streuobstbewirtschaftern möglich, nicht EU-normgerechte Äpfel und Birnen ab Juli 2009 sowohl auf Wochenmärkten als auch im LEH anzubieten bzw. vertreiben zu lassen. Es obläge den Verbraucherinnen und Verbrauchern, darüber zu entscheiden, ob sie das zur Verwertung angebotene Obst dann zu Kuchen, Mus, Getränken verwerten oder womöglich den einen oder anderen nicht-normgerechten Apfel doch selber essen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 Nr. Z(22)–0141.5/276F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

I. 1. welche Initiativen sie unternommen hat, um die EU-Kommission in ihrem Bestreben nach Abschaffung der Qualitätsnormen für 26 der 36 Obst- und Gemüsearten zu unterstützen;

Zu I. 1.:

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren für eine Vereinfachung und De-regulierung im Bereich der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse ein. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat dieses Anliegen bei zahlreichen Anlässen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sowie der EU-Kommission vorgetragen. Bereits 2004 wurde das BMELV auf Abteilungsleiter Ebene von den Ländern zu einer grundlegenden Überprüfung der Vermarktungsnormen in *allen* Marktsektoren aufgefordert, mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung. Auf Initiative der Agrarministerkonferenz und auf wesentliches Betreiben von Baden-Württemberg wurden ab 1. Januar 2007 die Handelsklassenverordnung für frisches Obst und Gemüse aufgehoben und damit die bis zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden nationalen Handelsklassen für 15 Obst- und Gemüseerzeugnisse abgeschafft. Auf EU-Ebene hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bei verschiedenen Anlässen und unter Anwesenheit ranghoher Vertreter der EU-Kommission eine Vereinfachung der EG-Vermarktungsnormen und der entsprechenden Kontrollbestimmungen gefordert, so z. B. beim Fachsymposium zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse am 22. Juni 2006 in der Landesvertretung in Brüssel. Die im Zuge der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse unter deutscher Präsidentschaft beschlossene Vereinfachung der Vermarktungsnormen und insbesondere die nun beschlossene Abschaffung von 26 der 36 produktspezifischen EG-Vermarktungsnormen ist damit nicht zuletzt auch als Erfolg der Landesregierung zu sehen.

I. 2. ob sie zustimmt, dass – je getrennt – die Abschaffung der EU-Qualitätsnormen Kriterien Form, Farbe und Größe auch für die zehn Haupt-Obst- und Gemüsearten (z. B. Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Tomaten) einen Beitrag zum Bürokratieabbau bedeuten würde;

I. 6. wie konkret sie sich die Umsetzung des Beschlusses des Agrarminister-rats „Vereinfachung der Vermarktungsnormen = Rahmennorm für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse“ vorstellt und wie sie dies in Baden-Württemberg unterstützen und umsetzen wird;

I. 7. ob sie sich im Bundesrat und auf EU-Ebene dafür einsetzen wird, die Kriterien Form, Farbe und Größe im Rahmen der EU-Qualitätsnormen auch für die verbliebenen zehn Hauptobstsorten ersatzlos abzuschaffen und falls nein, warum – je getrennt für die o. g. drei Kriterien – nicht;

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu I. 2., I. 6. und I. 7.:

Der nunmehr eingeführten allgemeinen Vermarktungsnorm bzw. Rahmen-norm misst die Landesregierung künftig große Bedeutung bei. Die Landesregierung drängt zwar generell auf eine deutliche Vereinfachung der Vorschriften in Bezug auf die EG-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse, möchte jedoch auf ein System amtlich vorgegebener Mindeststandards – nicht zuletzt auch angesichts des hohen Importanteils bei einigen Produkten – auch künftig nicht völlig verzichten. Allgemein akzeptierte und amtlich kontrollierte Mindeststandards, wie sie die allgemeine Vermarktungsnorm darstellt, sind wichtige Elemente der Qualitätssicherung. In Verbindung mit der entsprechenden Kennzeichnung sorgen sie für Markttransparenz und fairen Wettbewerb. Für den Verbraucher sind sie eine Informationsquelle und Orientierungshilfe beim Einkauf. Die allgemeine Vermarktungsnorm schreibt zwar noch Mindestanforderungen bezüglich Qualität und Kennzeichnung vor, insbesondere die Angabe des Herkunftslandes, jedoch nicht mehr die Einteilung der Erzeugnisse in Güteklassen (Klasse I, II oder Extra). Sie gilt für alle Obst- und Gemüsearten, für die keine spezifischen Vermarktungsnormen gelten, und könnte auch die übrigen zehn noch verbleibenden spezifischen Vermarktungsnormen ersetzen. Angesichts des seit einigen Jahren generell hohen Qualitätsniveaus von Obst- und Gemüseerzeugnissen in der EU sowie der zunehmenden Bedeutung wirtschaftseigener und privatrechtlich getragener Qualitätssicherungssysteme hält die Landesregierung eine solche einfache allgemeine Vermarktungsnorm für alle Obst- und Gemüsearten generell für ausreichend. Eine weitergehende qualitative Differenzierung und die Auslobung besonderer Qualitäten, z. B. im Premiumbereich, könnte dann freiwillig auf privatrechtlicher Basis erfolgen und wäre ausschließlich Sache der Wirtschaft. Nicht zuletzt auch im Sinne eines weiteren Bürokratieabbaus setzt sich die Landesregierung daher dafür ein, dass die noch verbleibenden zehn produktspezifischen Normen, zum Beispiel für Äpfel, Birnen, Tomaten oder Gemüsepaprika, ebenfalls auf den Prüfstand kommen.

I. 3. ob sie zustimmt, dass – je getrennt – die Abschaffung der EU-Qualitätsnormen für Form, Farbe und Größe auch für Vermarktung von Äpfeln und Birnen aus Streuobstbau eine Erleichterung bedeuten würde;

Zu I. 3.:

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass die geltenden Rechtsbestimmungen der EU die Vermarktung von Äpfeln und Birnen aus dem Streuobstbau wesentlich behindern und sieht daher in dieser Hinsicht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Ein großer Teil der aus dem Streuobstbau stammenden Erzeugnisse wird zur Verarbeitung verwendet, insbesondere zur Herstellung von Fruchtsaft, Most oder Spirituosen, und unterliegt daher nicht den Vermarktungsnormen. Ebenfalls gelten die Vermarktungsnormen nicht für Obst, das vom Erzeuger ab Hof direkt an den Endverbraucher abgegeben wird. Die neue ab dem 1. Juli 2009 geltende EU-Regelung gibt den Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit, Erzeugnisse, die dem Verbraucher im Einzelhandel für den persönlichen Bedarf angeboten werden, von den Bestimmungen der spezifischen Vermarktungsnormen auszunehmen, sofern sie mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder mit einer ähnlichen Angabe versehen sind. Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass diese Ermächtigung in Deutschland nach ihrem Inkrafttreten umgehend umgesetzt wird.

I. 4. ob sie der Aussage der EU-Agrarkommissarin Marianne Fischer Boel vom November 2008 zustimmt: „Es ist sinnlos, einwandfreie Erzeugnisse wegzuerwerfen, nur weil sie die ‚falsche‘ Form haben.“;

Zu I. 4.:

Nach Kenntnis der Landesregierung hat Frau EU-Agrarkommissarin Fischer Boel die o. g. Aussage im Zusammenhang mit der Änderung der EG-Bestimmungen bzgl. der Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse gemacht. In diesem Kontext stimmt die Landesregierung der Aussage von Frau Fischer Boel zu. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 3 verwiesen.

I. 5. wie konkret sie sich die Umsetzung des Beschlusses des Agrarminister-rats „Stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes“ im Rahmen der Diskussionen um eine Reform der Marktorganisation für Obst und Gemüse vorstellt und wie sie dies in Baden-Württemberg unterstützen und umsetzen wird;

Zu I. 5.:

Der im Zuge der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom EU-Agrarministerrat gefasste Beschluss „Stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes“ wird von der Landesregierung voll unterstützt. Der Beschluss zielt in erster Linie auf eine noch stärkere Koppelung von Ausgleichszahlungen an Umweltverpflichtungen. So hat die im Zuge der Reform der Marktorganisation beschlossene Einbeziehung aller Obst- und Gemüseerzeuger in die Betriebsprämienregelung zur Folge, dass diese, soweit sie Direktzahlungen erhalten, besondere Umweltverpflichtungen („Cross Compliance“) erfüllen müssen. Weiter müssen sich Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen, die eine EU-Beihilfe nach den Bestimmungen der reformierten Marktorganisation erhalten, verpflichten, in ihren operationellen Programmen zwei oder mehr Umweltmaßnahmen durchzuführen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen ihrer operationellen Programme für Umweltmaßnahmen einzusetzen. Für operationelle Programme oder Teilprogramme, die sich ausschließlich auf ökologische Erzeugnisse beziehen, wurde darüber hinaus ein erhöhter Fördersatz eingeführt. Die genannten EU-Bestimmungen werden in Baden-Württemberg umfassend und ohne Abstriche umgesetzt.

II. 1. sich im Bundesrat und auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Kriterien Form, Farbe und Größe für alle Obst- und Gemüsearten ersatzlos abgeschafft werden;

Zu II. 1.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit der von der EU beschlossenen Abschaffung von 26 Spezialnormen ab dem 1. Juli 2009 ein wichtiges Etappenziel erreicht wurde. Wie bereits unter I zu Nr. 2, 6 und 7 ausgeführt, setzt sie sich dafür ein, dass nun auch die übrigen produktspezifischen Normen für zehn noch verbleibende Obst- und Gemüsearten, u. a. für Äpfel und Birnen, ebenfalls auf den Prüfstand kommen. Dabei sieht die Landesregierung allerdings keinen Zeitdruck. Vielmehr ist sie der Auffassung, dass mit den neuen Bestimmungen, insbesondere mit der neu eingeführten allgemeinen Vermarktungsnorm, zunächst Erfahrungen gesammelt werden sollten. Im Anschluss an eine solche Erprobungsphase soll dann über eine mögliche Initiative im Bundesrat und auf EU-Ebene zur Abschaffung der übrigen, noch verbleibenden Spezialnormen entschieden werden.

II. 2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die ab 1. Juli 2009 möglichen nationalen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der neuen Verordnung zur Änderung der bisherigen EU-VO 1580/2007 für die Vermarktung von Obst und Gemüse auch im Einzelhandel so weitgehend wie möglich umgesetzt werden;

Zu II. 2.:

Artikel 3 Abs. 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 gibt den Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2009 die Möglichkeit, Erzeugnisse, die dem Verbraucher im Einzelhandel für den persönlichen Bedarf angeboten werden, von den Bestimmungen der spezifischen Vermarktungsnormen auszunehmen, sofern sie mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder mit einer ähnlichen Angabe versehen sind. Wie bereits unter I zu Nr. 3 ausgeführt, wird sich die Landesregierung auf Bundesebene und insbesondere im Bundesrat dafür einsetzen, dass diese Ermächtigung in Deutschland nach ihrem Inkrafttreten umgehend voll umgesetzt wird.

II. 3. sich im Bundesrat insbesondere dafür einzusetzen, dass die ab 1. Juli 2009 möglichen nationalen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 für die Vermarktung von Äpfeln und Birnen aus dem Streuobstbau so weitgehend wie möglich umgesetzt werden.

Zu II. 3.:

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. II. 2. verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum